

Verkündet  
am 11. Februar 1959  
Hoffmeister, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister  
des Innern in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Sally S t [REDACTED] aus N Y [REDACTED], [REDACTED] o W [REDACTED], [REDACTED], Street,  
Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 4. Februar 1959 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,  
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats  
(Entschädigungsseants) des Oberlandesgerichts in Düssel-  
dorf vom 18. März 1958 wird zurückgewiesen. Die außerger-  
ichtlichen Kosten der Revision hat das beklagte Land zu  
tragen. Im übrigen ist das Verfahren frei von Gebühren  
und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1883 geborene Kläger ist wegen seiner jüdischen Abstammung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden. Er war Eigentümer zweier Grundstücke. Auf diesen betrieb er Metzgereien. Infolge des Boykotts der jüdischen Geschäfte verpachtete er zunächst die Metzgereien, später verkaufte er seine Grundstücke mit diesen an den Pächter für einen Preis von 40.000 RM. In Anrechnung auf diesen Kaufpreis übernahm der Käufer die selbstschuldnerische Haftung für die eingetragenen Belastungen, während der barzuzahlende Betrag zu Gunsten des Klägers auf ein Sperrkonto überwiesen wurde. Von diesem ist eine Judenvermögensabgabe in Höhe von 10.000 RM für den Kläger gezahlt worden.

Der Kläger und eine seiner Töchter, zu deren Gunsten auf einem der Grundstücke 2 Hypotheken von insgesamt 2.500 Gm eingetragen waren, haben Rückerstattungsansprüche gegen den Käufer der Grundstücke erhoben. Über diese Ansprüche ist vor der Wiedergutmachungskammer ein Vergleich geschlossen worden. Auf Grund dieses Vergleichs verblieben die Grundstücke nebst den Metzgereien dem Erwerber, wogegen dieser zur Abgeltung aller gegenseitigen Rückerstattungsansprüche des Klägers und seiner Tochter einen Betrag von 10.000 DM zahlte. Eventuelle Ansprüche gegen das Deutsche Reich, dessen Rechtsnachfolger oder andere Personen, die sich daraus ergeben könnten, daß der Kaufpreis und der Gegenwert der Hypotheken nicht zur freien Verfügung der Rückerstattungsberechtigten standen, sollten durch den Vergleich nicht berührt werden.

Der Kläger hat nunmehr Ansprüche auf Entschädigung wegen der gezahlten Judenvermögensabgabe erhoben. Diese hat die Entschädigungsbehörde und ihr folgend das Landgericht mit Rücksicht auf den im Rückerstattungsverfahren geschlossenen Ver-

gleich abgelehnt. Dagegen hat das Oberlandesgericht eine Entschädigung von 2.000 DM zugebilligt.

Mit der von diesem zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist mit Recht der Auffassung, daß die Vorschrift des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt. Hiernach ist ein Entschädigungsanspruch für entrichtete Sonderabgaben ausgeschlossen, wenn der Verfolgte den der Rückerstattung unterliegende Vermögensgegenstand zurückerhält, aber weder den Kaufpreis zurückgewährt noch den Wiedergutmachungsanspruch wegen des nicht erlangten oder nicht in seine freie Verfügung gelangten Kaufpreises abtritt.

Diese Bestimmung regelt ihrem Wortlaut nach nur den Fall, daß eine Rückerstattung in Natur erfolgt. Hier hat der Kläger die Grundstücke und die Metzgereien nicht zurückerstattet bekommen. Wie der erkennende Senat jedoch in seiner Entscheidung vom 28. März 1958 - RzW 1958, 265<sup>30</sup> = LM Nr. 9 zu § 9 BEG sowie in seiner Entscheidung vom 11. Juli 1958 (WM 1958, 1230) ausgesprochen hat, ist die Anwendung des § 60 Abs. 2 BEG nicht davon abhängig, daß der entzogene Gegenstand in Natur zurückerstattet wird. Entscheidend ist vielmehr lediglich, ob und inwieweit durch einen Vergleich der durch Entrichtung der Sonderabgabe entstandene Schaden verringert oder beseitigt ist. Unerheblich ist, ob mit dem Vergleich der Rückerstattungsrechte alle Möglichkeiten zu seinen Gunsten ausgeschöpft hat, der Vergleich also etwa dem entspricht, was bei Durchfüh-



111

rung des Verfahrens ihm durch eine gerichtliche Entscheidung zugesprochen worden wäre, und ob eine solche Entscheidung den gesamten, dem Rückerstattungsberechtigten entstandenen Schaden ausgeglichen hätte. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 60 Abs. 1 BEG könnte dies nur für den Fall von Bedeutung sein, in dem eine Sonderabgabe mittels Vermögensgegenständen entrichtet worden ist, die als solche der Rückerstattung unterliegen. Letzteres ist jedoch hier nicht der Fall. Infolgedessen kommt es lediglich darauf an, ob trotz Abschlusses des Vergleichs noch ein Schaden des Klägers vorliegt. Es mag dahinstehen, ob, wie die Revision meint, eine gewisse Vermutung dafür spricht, daß ein Vergleich in einem Rückerstattungsverfahren, ähnlich wie eine gerichtliche Entscheidung, dem Rückerstattungsberechtigten einen Ausgleich für die Entziehung eines Vermögensgegenstandes geben wird. Das muß jedoch nicht stets so sein.

II. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat der vom Kläger geschlossene Vergleich seinen Schaden nicht völlig behoben; denn danach stehe der Kläger ungünstiger da, als wenn er seine Grundstücke zurückerhalten hätte. Der unter dem Verkehrswert liegende Einheitswert der Grundstücke belaufe sich auf insgesamt 19.700 DM. Hierzu käme noch der Wert der beiden Metzgereien mit mindestens 3.000 DM und die beiden Hypotheken der Tochter bei einer Umstellung im Verhältnis von 10 : 1 mit 250 DM. Dem stünde der vom Kläger nicht zurückgewährte, in demselben Verhältnis umgestellt Kaufpreis von 40.000 RM = 4.000 DM sowie die Vergleichszahlung von 10.000 DM gegenüber.

Die gegen diese Berechnung von der Revision erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Denn die Bewertung der Grundstücke läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Bei den für sie zugrunde gelegten Einheitswerten sind auch die Kriegsschäden berücksichtigt. Für das eine Grundstück, das am 1. Januar 1935 einen Einheitswert von 17.800 RM hatte, ist wegen der Zerstörung nur ein Einheitswert von 2.600 DM eingesetzt worden, während das andere Grundstück im Hinblick auf nur unwesentliche

Kriegsschäden voll mit dem früheren Einheitswert angesetzt worden ist, Ein Anlaß, den Verkaufswert der Grundstücke niedriger festzusetzen als diese Einheitswerte es sind, ist nicht erkennbar und wird auch von der Revision nicht geltend gemacht. Zieht man von dem Wert von 19.700 DM 4.000 DM für die als Kaufpreis für die Grundstücke vereinbarten 40.000 RM ab, so würde noch ein um 5.700 DM höherer Betrag sich für den Kläger ergeben, als die an ihn gezahlte Vergleichssumme von 10.000 DM ausmacht. Ob die Bewertung der Metzgereien mit 3.000 DM verfahrensrechtlich einwandfrei war und ob Rückerstattungsansprüche für die Tochter des Klägers bestanden haben, ist somit unerheblich.

III. Aus diesen Gründen mußte die Revision des beklagten Landes zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO, § 225 BEG.

Aschor

Wüstenberg

Raske

Dr. Loewenheim

v. Werner